Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 ₰. bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. im Intell. Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 103. Danzig, den 26. Dezember 1900.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Durch das Reichsgesetz vom 16. Mai 1894 ist der Verkauf von Lotterieloosen sowie von Bezugs- oder Antheilscheinen von Loosen gegen Theilzahlungen verboten und nach § 286 des Strafgesetzbuchs wird mit Gefängniß bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 3000 M. bestraft, wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Lotterien veranstaltet. Ferner wird Derjenige, der sich dem Verkauf von Loosen zu außerpreußischen Lotterien, die nicht mit Königlicher Genehmigung in Preußen zugelassen sind, unterzieht oder einen solchen Verkauf als Mittelperson befördert, nach dem Gesetz vom 29. Juli 1885 mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Die Ortsvorstände, die Ortspolizeibehörden und die Gensdarmen fordere ich auf, jede zu ihrer Kenntniß kommende Uebertretung dieser gesetzlichen Bestimmungen zur Anzeige zu bringen und das gerichtliche Strafverfahren bei der Königlichen Staatsanwaltschaft zu beantragen, sowie mir davon Bericht zu erstatten.

Zugleich ersuche ich darauf zu achten, daß im Kreise nicht Loose zu solchen Lotterien vertrieben werden, die zwar genehmigt, aber nur für einen bestimmten Bezirk und nicht auch für den hiesigen Kreis zugelassen sind. Von jeder Ermittelung in dieser Hinsicht ist mir sofort Bericht zu erstatten.

Danzig, den 19. Dezember 1900. Der Landrath.

---

2. Nach §§ 9 und 10 des Viehseuchen-Gesetzes vom 1. Mai 1894 ist der Besitzer verpflichtet, von dem Ausbruch der **Rotzkrankheit** unter seinen Pferden, Eseln und Maulthieren, sowie von allen verdächtigen Erscheinungen bei den Thieren, welche den Ausbruch dieser Krankheit befürchten lassen, sofort der Polizeibehörde Anzeige zu machen und gemäß § 65 Nr. 2 des Gesetzes wird derjenige, welcher die Anzeige vom Ausbruch der Seuche oder vom Seuchenverdacht unterläßt oder länger als 24 Stunden nach erhaltener Kenntniß verzögert, mit Geldstrafe von 10 bis 150 M. oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft.

Die Ortspolizeibehörde hat nach § 12 auf die erfolgte Anzeige oder wenn sie auf irgend einem anderen Wege von dem Ausbruch der Seuche oder von dem Verdacht eines Seuchenausbruchs Kenntniß erhalten hat, sofort den beamteten Thierarzt behufs sachverständiger Ermittelung des

Seuchenfalles zuzuziehen. Dabei ist gemäß § 32 der Bundesraths Instruktion vom 27. Juni 18 zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen bei den Thieren schon bestanden hab ob neuerdings Pferde aus dem Gehöft verkauft oder entfernt worden sind, sowie ob die kran oder der Seuche verdächtigen Pferde mit anderen Pferden in Berührung gekommen, ferner o und wo die kranken oder verdächtigen Pferde erst neuerdings erworben sind und wer der früh Besitzer war. Nach dem Ergebniß dieser Ermittelungen sind die etwa erforderlichen Maßreg unverzüglich zu treffen und nöthigen Falls die anderen betheiligten Polizeibehörden von de Ermittelten in Kenntniß zu setzen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, die vorg schriebenen Ermittelungen bei jedem vorkommenden Fal von Rotzkrankheit oder Rotzverdacht sorgfältig anzustellen un darnach die erforderlichen Schritte zu thun.

Liegt nach den Ermittelungen auch nur der Verdac vor, daß die Anzeige fahrlässig oder gar wissentlich verzöge oder versäumt ist, so weise ich die Herren Amtsvorsteh an, von polizeilichen Strafverfügungen abzusehen und d gerichtliche Verfolgung herbeizuführen.

Danzig, den 21. Dezember 1900. Der Landrath.

---

3. Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich, in Gemäßheit des § 57 der Wehrordnu vom 22. November 1888 mit der Aufstellung und Berichtigung der **Rekrutirungs-Stam rolle** nunmehr **sofort** vorzugehen und zu dem Zwecke die nachstehende Aufforderung in o üblicher Weise zu veranlassen:

Alle am Orte wohnenden oder sonst aufhaltsamen Militärpflichtigen, welche 1881 o früher geboren sind, ihre Militärpflicht weder abgeleistet haben, noch davon durch die Ober-Ers Kommission befreit worden sind, werden gemäß § 25 W.-O. vom 22. November 1888 hierdu aufgefordert, unter Vorlegung der Geburts- oder erhaltenen Loosungsscheine sich zur Aufnahm die Rekrutirungs-Stammrollen, bezw. zur Berichtigung derselben **bis zum 1. Februar 19 bei der unterzeichneten Ortsbehörde persönlich zu melden.**

Für den Fall der einstweiligen Abwesenheit der betreffenden Militärpflichtigen (auf Reise befindliche Gewerbegehilfen, auf der See befindliche Seeleute u. s. w.) haben deren Elte Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle bewirken.

Militärpflichtige, welche nach erfolgter Anmeldung zur Stammro ihren Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Orte verlegen, hab sich vor ihrem Verzuge behufs Berichtigung der Stammrolle **abzumelden und in d neuen Wohnorte binnen 3 Tagen wieder anzumelden.**

Ueber die erfolgte An- und Abmeldung wird von der die Stammrolle führenden Beh eine Bescheinigung ertheilt. Wer diese Meldung unterläßt, hat nach § 25 11 W.-O. **eine Ge buße bis zu 30 Mark** bezw. eine Haftstrafe **bis zu 3 Tagen** zu gewärtigen.

(Ort) (Datum)

Der (Guts-) Gemeinde-Vorsteher.

Alle diejenigen Militärpflichtigen, welche der obigen Aufforderung bis zum 1. Februar 1901 nicht nachgekommen sind, wollen die Ortsbehörden hierzu zwangsweise anhalten und sie den betreffenden Amtsvorstehern zur Bestrafung nach Maßgabe des § 25, 11 W.-O. anzeigen.

Bei Aufstellung und Berichtigung der Stammrollen ist in folgender Weise zu verfahren:

I. Für die im Jahre 1881 geborenen Militärpflichtigen ist eine neue Rekrutirungs-Stammrolle anzulegen, während die im Jahre 1880 und früher geborenen Militärpflichtigen, sofern sie in den bereits angelegten Stammrollen nicht schon verzeichnet stehen, in die Stammrollen für die betreffenden Jahrgänge, in welchen die Militärpflichtigen geboren, nachträglich auf Grund des beigebrachten Tauf-, Geburts- bezw. Loosungsscheines einzutragen sind.

Die Eintragung der Militärpflichtigen in die Stammrolle der einzelnen Jahrgänge hat in **alphabetischer** Reihenfolge und zwar derart zu geschehen, daß bei jedem Buchstaben zu späteren Nachtragungen Raum bleibt.

In die Stammrolle pro 1881 sind aufzunehmen:

1. Die sämmtlichen in den Geburtslisten der betreffenden Standesämter enthaltenen, im Jahre 1881 geborenen männlichen Personen, mit Ausnahme derjenigen, welche in den Geburtslisten pro 1881 bereits als verstorben verzeichnet oder deren Ableben anderweitig pfarr- bezw. standesamtlich bescheinigt ist, auch wenn sie am Orte nicht zur Stammrolle angemeldet werden;
2. die in anderen Ortschaften im Jahre 1881 geborenen Militärpflichtigen, sofern sie in Folge der oben vorgeschriebenen Aufforderung zur Anmeldung kommen.

Sämmtliche nicht in den Geburtslisten enthaltenen Militärpflichtigen haben ihre Geburtsscheine vorzulegen, falls sie einen solchen nicht besitzen, sind letztere schleunigst durch die Ortsbehörden vom Standesamte des Geburtsortes der Betreffenden zu beschaffen.

II. In die Stammrollen pro 1880 — 1879 — 1878 u. s. w. sind die zur Anmeldung gekommenen Militärpflichtigen, welche noch nicht darin enthalten sind, **bei den betreffenden Jahrgängen,** auf Grund der beigebrachten Tauf-, Geburts- und Loosungsscheine aufzunehmen.

Sollten Militärpflichtige ihre Loosungsscheine verloren haben, so sind dieselben anzuhalten, die Neuausfertigung derselben bei mir gegen Einsendung der Duplikatgebühren im Betrage von 50 Pf. zu beantragen.

Die einzelnen Angaben in den Rubriken der Stammrollen über die persönlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen sind mit der größten Genauigkeit nur auf Grund amtlicher Erhebungen zu machen.

Die **Rufnamen** der Militärpflichtigen sind zu **unterstreichen.**

Betreffs solcher Militärpflichtigen, die unter Vormundschaft stehen, ist Name Stand und Wohnort des Vormundes anzugeben.

Bei allen in die Stammrollen, auch der älteren Jahrgänge neu eingetragenen oder darin bereits enthaltenen Militärpflichtigen ist in Rubrik 10 anzugeben, ob sich der betreffende Mann im Orte für 1901 zur Stammrolle angemeldet hat oder nicht.

Bei Militärpflichtigen **polnischer** Nationalität ist dieses in der Stammrolle **mit farbiger Tinte** zu vermerken.

Sämmtliche Ortsvorstände werden beauftragt, die neu angelegte Stammrolle pro 1881 sowie die Stammrollen der berichtigten älteren Jahrgänge mit den dazu gehörigen Belägen (Geburts-listen, Tauf- und Loosungs-scheinen) mir bestimmt **bis zum 10. Februar 1901** einzureichen.

Stammrollen, welche bis zum 10. Februar 1901 hier nicht eingegangen sind, werden ohne jede weitere Erinnerung kostenpflichtig abgeholt werden.

Unvollständig oder vorschriftswidrig angefertigte Stammrollen werden auf Kosten der betreffenden Ortsvorstände berichtigt und außerdem gegen letztere **Ordnungsstrafen festgesetzt werden.**

Danzig, den 20. Dezember 1900.

Der Landrath des Kreises Danziger Höhe.

---

4. Der Fabrikdirektor Griesel in Schellmühl ist zum Schöffen der Gemeinde Schellmühl wiedergewählt und von mir bestätigt worden.

Danzig, den 20. Dezember 1900.

Der Landrath.

---

5. Der Eigenthümer Nathanael Wohlfahrt in Meisterswalde ist zum Waisenrath der Gemeinde Meisterswalde gewählt worden.

Danzig, den 21. Dezember 1900.

Der Landrath.

Nichtamtlicher Theil.

Redakteur: Oscar Lauter, Danzig.

Druck und Verlag der A. Müller vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jopengasse 8.